

§ 1

Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „**Medizinische/r Fachangestellte/r**“ vermittelt.

§ 2

Dauer der Umschulung

- (1) Dauer (siehe **A***)
- (2) Probezeit (siehe **B***)
- (3) Bei einer vor Ablauf der vereinbarten Umschuldauer bestandenen Abschlussprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Die Möglichkeiten einer verlängerten Förderung ist mit dem Kostenträger rechtzeitig zu klären.

§ 3

Pflichten des/der Umschulenden

- (1) Der/die Umschulende verpflichtet sich,
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.
Der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r sind zugrunde zu legen,
 2. einen betrieblichen Ausbildungsplan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind,
 4. die Umschulung an Ausbildungsstätten durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 5. dem/der Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 6. dem/der Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 7. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 8. den/die Umzuschulende/n für die Teilnahme an Prüfungen und zum Besuch der Berufsschule freizustellen,
 9. den/die Umzuschulende/n rechtzeitig zu den von der Landesärztekammer Hessen angesetzten Prüfungen anzumelden.

(2) Die betriebliche Umschulung schließt folgende außerbetriebliche Maßnahme ein:

- **Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim (drei Lehrgänge für alle Umschulungsverhältnisse, unabhängig von der Dauer der Umschulungsmaßnahme).**

§ 4

Pflichten des Umzuschulenden

Der/Die Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,

3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Ausbildern, zusammenzuarbeiten und notwendige Anleitungen zu befolgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung des Umschulungsbetriebes sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
5. die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Umschulungsbetriebes betreffen, zu beachten,
6. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind, z. B. Teilnahme an der Zwischenprüfung,
7. bei Fernbleiben von der Umschulung dem/der Umzuschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8 und § 3 Abs. 2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
8. den Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch zu führen (siehe **F***)

§ 5

Vorzeitige Beendigung

- (1) Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6

Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Wöchentliche Umschulungszeit (siehe **D***)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach Vereinbarung.
- (2) Urlaub (siehe **E***)

§ 7

Vergütung

Vergütung (siehe **C***)

§ 8

Zeugnis

Der/Die Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sonstige Vereinbarungen (Siehe **H***)
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen von § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.
- (3) Der Umzuschulende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Umschulungsvertrages